

# Fleischbeschau seit 100 Jahren

Am 3. Juni 1900 verordnete Kaiser Wilhelm II. ein „Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau“. Darin wurde festgelegt, dass alle Schlachttiere, die zum menschlichen Verzehr geeignet sind, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterzogen werden müssen.

Robert von Ostertag, Inhaber des Lehrstuhles für Nahrungsmittelkunde und Hygiene an der Tierärztlichen Hochschule Berlin, gilt als Vater dieser Maßnahme. Aber der Fleischmarkt wurde auch schon früher überwacht, beispielsweise von Papst Gregor III. Der schrieb im Jahr 732 an seinen Missionar Bonifatius: „Du hast einigen erlaubt, das Fleisch von wilden Pferden zu essen, den meisten auch das von zahmen. Von nun an, heiligster Bruder, gestatte ich dies auf keine Weise mehr.“ Die Germanen scherten sich wenig um diese Anordnung und aßen Pferdefleisch bis ins hohe Mittelalter.

Um 1200 hatten „geschworene Meister“ über die Fleischqualität zu wachen. Ungenießbare Ware wurde in „Bankwürdiges“ und „Nicht bankwürdiges“ Fleisch getrennt, aber es wurde trotzdem unter der Hand verkauft – gefährliche Sonderangebote!

Die ersten öffentlichen Schlachthäuser führte Napoleon im Jahr 1807 ein, wollte damit den Markt ordnen und Fleischversorgung insbesondere für sein Heer sicherstellen. Der Schlachtzwang in den Schlachthäusern wurde von vielen anderen Ländern übernommen. Im Jahr 1868 erließ Preußen ein Gesetz „betreffend der Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser“. Inzwischen war nämlich der Zusammenhang zwischen finnenbefallenem Rindfleisch, trichinellösen Schweinen und menschlicher Krankheit erkannt worden.

In die Lehrpläne an Tierärztlichen Hochschulen wurde das Fach „Animalische Viktualienschau“ aufgenommen.

Zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg wurde der Untersuchungszwang bei Hausschlachtungen eingeführt, wurden auch die Freibänke zur Vermarktung von qualitätsgemindertem und deshalb abgekochtem Fleisch eingeführt.

Im Jahr 1986 wurde das Fleischbeschaugesetz durch das Fleischhygienegesetz abgelöst. Seither sind die Untersuchungsmethoden erheblich verfeinert worden. Die Trichinenuntersuchung beispielsweise wird vielerorts zwar noch mit dem Trichinoskop getätigt, aber zur Kontrolle wird eine Probe ans Kreisveterinäramt gereicht, das eine zweite Untersuchung nach der Verdauungsmethode anstellt: Dazu wird die Fleischprobe zerkleinert und sozusagen unter menschenmagennähnlichen Verhältnissen maschinell verdaut.